

Tagesordnungspunkt
Öffentlich
Nicht öffentlich

Sitzungsvorlage Nr.

Beratung und Beschlussfassung im

- Verwaltungsausschuss
- Technischer Ausschuss
- Tourismus- und Sportausschuss
- Stadtrat

TOP: Beschlussfassung über die Aufstellung einer Ergänzungssatzung
„Oststraße / Emil-Riedel-Straße / Weststraße“

Beschlussvorlage der Verwaltung:

1. Der Stadtrat der Stadt Kurort Oberwiesenthal beschließt in seiner Sitzung am 06.06.2023 die Einleitung eines Verfahrens über die Aufstellung der Ergänzungssatzung „Oststraße / Emil-Riedel-Straße / Weststraße“ gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB unter Einbeziehung der Flurstücke 26/22, T. v. 456/4, 24/a (Ergänzungsfläche 1), 109/3 (Ergänzungsfläche 2) und 240/44 (Ergänzungsfläche 3) in den in den Anlagen 1-4 dargestellten Grenzen
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.

Kurort Oberwiesenthal, den 25.05.2023

gez. Jens Benedict
Bürgermeister

Beschlossen amim

- Verwaltungsausschuss
- Technischer Ausschuss
- Tourismus- und Sportausschuss
- Stadtrat

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen
Nein-Stimmen
Stimmenthaltungen

Sachverhalt / Begründung:

Für das Stadtgebiet von Kurort Oberwiesenthal gilt die rechtskräftige Klarstellungs- und Abrundungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1-3 aus dem Jahr 1994.

Durch die Aufstellung einer Ergänzungssatzung können einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbezogen werden, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind (§ 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB).

Anlass für die Aufstellung der Ergänzungssatzung ist der konkrete Bedarf an Bauplätzen für den Eigenheimbau und Vorhaben zur Verbesserung der Infrastruktur. Durch die Einbeziehung dreier Abrundungs-/Ergänzungsflächen in den Innenbereich sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die bauliche Entwicklung dieser Grundstücke geschaffen werden.

Der beabsichtigte Verkauf des im Eigentum der Stadt befindlichen Grundstückes 26/22 der Gemarkung Unterwiesenthal (Ergänzungsfläche 1) zum Zwecke der Errichtung zweier Wohnhäuser setzt die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens voraus. Nach Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde können die gesetzlichen Vorgaben des Einfügens auf der Grundlage des § 34 BauGB besser berücksichtigt werden.

Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als gemischte Baufläche/tlw. Fläche für die Landwirtschaft (Ergänzungsfläche 1), Grünfläche mit Spielplatz (Ergänzungsfläche 2) und Wohnbaufläche (Ergänzungsfläche 3) ausgewiesen, grenzt jedoch unmittelbar an bestehende Wohnbauflächen an, so dass eine städtebaulich geordnete Entwicklung darstellbar ist.

Die verkehrstechnische Erschließung der Grundstücke ist durch den Anschluss an vorhandene öffentliche Erschließungsanlagen gesichert.

Die Aufstellung einer Ergänzungssatzung dient dazu, die räumliche Abgrenzung des unbeplanten Innenbereiches zum Außenbereich an geeigneten Stellen um einzelne Grundstücke geringfügig zu erweitern und den Ortsrand abzurunden.

Diese Satzung dient jedoch nicht dazu, neue Baugebiete zu entwickeln, was der Bebauungsplanung vorbehalten ist.

Anlagen: Übersichtsplan, Lagepläne Ergänzungsflächen 1-3

Finanzielle Auswirkungen:

Einnahmen :

Gesamtkosten: geschätzt 15.000 € – 20.000 €

Keine haushaltmäßige Berührung

Mittel stehen zur Verfügung

Mittel stehen derzeit nicht zur Verfügung

Bemerkungen:

gez. Görlach
Kämmerin